



Gemeinsame Erklärung

Runder Tisch „Geldautomatensprengungen“

08. November 2022

Präambel

Das Kriminalitätsphänomen der Sprengung von Geldautomaten hat in jüngerer Zeit eine besorgniserregende Entwicklung genommen:

So wurden in den Jahren 2020 und 2021 bundesweit rund 800 solcher Sprengungen verzeichnet (2020: 414; 2021: 392 Sprengungen). Dies sind die beiden höchsten Fallzahlen, die seit dem Beginn der statistischen Erfassung durch das Bundeskriminalamt (BKA) im Jahr 2005 registriert wurden. Die für das erste Halbjahr 2022 vorliegenden vorläufigen Fallzahlen lassen einen neuen Jahreshöchststand erwarten. Die zunehmende Sprengung mit Explosivstoffen birgt neben erheblichen Sachschäden besonders hohe Gefahren für Leib und Leben unbeteiligter Personen. Verstärkt wird diese Entwicklung dadurch, dass von einem Verdrängungseffekt von den Niederlanden nach Deutschland auszugehen ist, der aus der Umsetzung umfangreicher Präventionsmaßnahmen in den Niederlanden resultiert. Nahezu zwei Drittel der vom BKA in den Jahren 2020 und 2021 registrierten Tatverdächtigen stammen aus den Niederlanden.

Angesichts dieses Befundes hat die Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, die Initiative ergriffen, erstmals betroffene Behörden und die Privatwirtschaft zu einem Runden Tisch einzuladen, um nach gemeinsamen Lösungen für dieses Problem zu suchen.

Dieser erste bundesweite „Runde Tisch Geldautomatensprengungen“ ist am 08. November 2022 zusammengekommen. Teilgenommen haben Vertreter des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, des Bundeskriminalamts, des Hessischen Landeskriminalamtes (in seiner Zuständigkeit für das Thema Bankenschutz innerhalb der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention), der Deutschen Kreditwirtschaft, der Deutschen Bundesbank, des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft sowie Mitglieder der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes.

Die Teilnehmenden des Runden Tisches teilen die Einschätzung, dass die wirksame Bekämpfung dieser hochgefährlichen Kriminalitätsform und der dahinterstehenden professionellen und rücksichtslosen Täterstrukturen eine Bündelung öffentlicher und privater Kräfte erfordert. Nur die Kumulation des Know-hows staatlicher und ziviler Experten kann aus Sicht der Teilnehmenden dem Phänomen der Geldautomatensprengungen nachhaltig Einhalt gebieten. Ein kontinuierlicher Austausch führt dabei zu Erkenntnissen, die bei getrennten Anstrengungen nur schwer gewonnen werden könnten und ermöglichen wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Sprengungen.

Die Unterzeichner dieser Erklärung setzen sich für eine sichere Bargeldversorgung ein. Dazu gehört, dass mit Blick auf die besondere gesellschaftliche Rolle des Bargelds sowohl ein flächendeckendes Netz von Geldautomaten zur Versorgung der Bevölkerung mit Bargeld – gerade auch in Krisenzeiten – besteht, als auch Gefahren für Leib und Leben unbeteiligter Dritter durch Angriffe Krimineller auf Geldautomaten vermieden werden.



Diese gemeinsame Erklärung ist Ausdruck des Willens der Unterzeichnenden, ihrer öffentlichen und gesellschaftlichen Verantwortung zur Verhütung und Bekämpfung dieser Kriminalitätsform gerecht zu werden. In diesem gemeinsamen Bewusstsein und zum Schutz der Bevölkerung haben sich die Teilnehmenden des „Runden Tisches Geldautomatensprengungen“ auf die schnellstmögliche Umsetzung der nachfolgenden Maßnahmen verständigt. Die Empfehlungen der Länder bleiben durch diese Erklärung unberührt.



1. Mindestschutzniveau durch Präventionsmaßnahmen

Die unterzeichnenden Spitzenverbände der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) erklären sich bereit, im Rahmen des geltenden Rechts und der jeweils geltenden Satzungen darauf hinzuwirken, den Ausbau von präventiven Maßnahmen an erkannten Risiko-Standorten zu priorisieren und ihre unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder zu einer entsprechenden Umsetzung anzuhalten.

Die konkrete Ausgestaltung von Präventionsmaßnahmen richtet sich dabei nach dem jeweiligen Standort des Geldautomaten und dem individuellen Sicherheitskonzept des einzelnen Finanzinstituts. Grundlage dafür ist die Durchführung einer Risikoanalyse anhand des „Bundesweit einheitlichen Rasters für eine Risikoanalyse zur Sprengung von Geldautomaten“ der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (KPK), (in der jeweils aktuellen Fassung, letzter Stand: 24.11.2020). Die Unterzeichnenden teilen dabei die Auffassung, dass eine Kombination verschiedener Präventionsmaßnahmen je nach Standort und Risikoanalyse geeignet sein kann, die Gefahr einer Sprengung zu minimieren und dadurch den Schutz von Personen und Sachwerten zu verbessern. Die unterzeichnenden Spitzenverbände der DK setzen sich dafür ein, dass ihre mittelbaren und unmittelbaren Mitglieder einen Grundschutz der von ihnen betriebenen Geldautomaten gegen Sprengungen gewährleisten. Zu diesem Zweck wirken sie im Rahmen des geltenden Rechts und der jeweils geltenden Satzungen darauf hin, dass ihre mittelbaren und unmittelbaren Mitglieder angehalten werden, die folgenden, von den Sicherheitsbehörden als wirksam eingestuften Präventionsmaßnahmen, an Risikostandorten als Ergebnis ihrer jeweiligen Risikoanalyse und ihrem individuellen Sicherheitskonzept einzeln bzw. in Kombination umzusetzen:

a. Nachtverschluss des Selbstbedienungs-Foyers in der Zeit von 23:00 bis 6:00 Uhr

Diese Präventionsmaßnahme erschwert die Tatbegehung im tatrelevanten Zeitraum. Eine täterseitige Verlagerung der Tatausführung in die verbliebenen Öffnungszeiten ist aufgrund des erhöhten Entdeckungsrisikos und der schlechten Fluchtmöglichkeiten nicht zu erwarten.

b. Elektronische Überwachung des Zugangs durch eine qualifizierte Einbruchmeldetechnik

Das Foyer soll durch den Einsatz von qualifizierter Einbruchmeldetechnik, möglichst zertifiziert und eingebettet in ein wirksames Gesamtkonzept, abgesichert werden. Die Überwachung des Zugangs erhöht das Entdeckungsrisiko bei Tatbegehung. Durch zuverlässige Überwachung und automatische Alarmierung einer Leitstelle können polizeiliche Reaktions- und Interventionszeiten so wirksam verkürzt werden.

c. Einsatz von Nebelsystemen

Verdeckt eingebaute Nebelsysteme können durch Sichteinschränkungen erhebliche Irritationen beim Täter auslösen und diesen veranlassen, von seinem Vorhaben abzusehen. Die Vernebelungstechnik



stellt sich nach Überwindung des Schließmechanismus der Filiale als zweite Hürde für den Täter dar. Auch sie erhöht den Zeitaufwand und das Entdeckungsrisiko und führt idealerweise zum Tatabbruch und zur Verhinderung der Sprengung.

d. Einsatz von Einfärbe- oder Klebesystemen

Einfärbesysteme färben im Alarmfall das in den Geldkassetten enthaltene Bargeld ein, wodurch dieses weitgehend unbrauchbar gemacht wird. Klebesysteme verkleben das in der Geldkassette enthaltene Bargeld und können eine weitere Lösung darstellen, sobald diese Systeme marktreif sind und eine Erstattungsfähigkeit der verklebten Banknoten durch die Bundesbank gewährleistet ist. Der Einsatz dieser Einfärbe- oder Klebesysteme (mit aktiver oder passiver Auslösung) verhindert die Sprengung nicht unmittelbar, kann auf Täterseite – insbesondere bei flächendeckendem Einsatz und Kennzeichnung – jedoch eine generalpräventive Wirkung erzielen, indem der Tatanreiz durch die erhebliche Erschwerung der Verwertbarkeit der Beute deutlich verringert wird. Der Einsatz von Einfärbe- und Klebesystemen sollte immer in Kombination mit weiteren Sicherungsmaßnahmen erfolgen.

Die Bundesbank sagt zu, die Prüfungen zur Erstattungsfähigkeit verklebter Banknoten zeitnah abzuschließen und die Erstattungspraxis unter Berücksichtigung der vom Markt entwickelten Lösungen anzupassen.

e. Mechanische Schutzmaßnahmen am Geldautomaten wie z.B. Hebelschutz, aktive Schachtabdeckung

Mechanische Schutzmaßnahmen am Geldautomaten selbst können nach Überwindung des Schließmechanismus und der Vernebelungstechnik eine dritte Hürde darstellen, die der Täter zur Beuteerlangung überwinden muss. Sie erschweren den gewaltsamen Zugang zum Inneren des Automaten und die dortige Platzierung der Sprengladung. Die notwendige Überwindung erhöht den Zeitaufwand und das Entdeckungsrisiko zusätzlich und führt in der Folge idealerweise zum Tatabbruch.

f. Videoüberwachung des Geldautomaten und des Selbstbedienungs-Foyers

Videoaufzeichnungen verhindern eine Sprengung nicht unmittelbar und haben aus präventivpolizeilicher Sicht daher eine geringere Priorität. Bei hoher Qualität der Aufnahmen sind sie für die kriminalpolizeilichen Ermittlungen jedoch bedeutsam und regelmäßig erfolgskritisch. Eine damit erzielte hohe Aufklärungsquote kann präventive Wirkungen in Form eines Abschreckungseffekts entfalten.



g. Reduktion des Bargeldhöchstbestands

Die erwartete Beutesumme stellt den entscheidenden Tatanreiz dar. Die Reduktion des Bargeldhöchstbestandes kann eine wirksame Präventionsmaßnahme darstellen. Eine geringe Beuteerwartung bei gleichzeitig hohem Entdeckungsrisiko kann den Tatanreiz für eine Geldautomatensprengung erheblich senken.

h. Standortwahl

Eine Risikoanalyse anhand des „Bundesweit einheitlichen Rasters für eine Risikoanalyse zur Sprengung von Geldautomaten“ der KPK (in der jeweils aktuellen Fassung, letzter Stand: 24.11.2020) ermöglicht eine Identifizierung besonders gefährdeter Standorte. Besteht an solchen Standorten im Fall einer Sprengung ein besonders hohes Gefährdungspotential für unbeteiligte Dritte, sind solche Standorte nach Möglichkeit zu vermeiden, wenn die Risiken nicht durch geeignete Maßnahmen angemessen reduziert werden können. Dieser Aspekt sowie die weiteren für die Standortwahl relevanten Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren sind vom (potentiellen) Betreiber gegeneinander abzuwägen. Gegebenenfalls ist eine räumliche Umsetzung oder - als Ultima Ratio - ein Abbau eines Standorts zu erwägen.

2. Datenzulieferung und Risikoanalyse als Basis erfolgreicher Prävention

Die Unterzeichnenden teilen die Auffassung, dass die Aufbereitung von Daten über Geldautomaten und Geldautomatensprengungen sowie eine daraus entwickelte Risikoanalyse und -identifizierung für die jeweiligen Standorte und Geldautomaten eine notwendige Basis für die Entwicklung effektiver und zielgerichteter Präventionsmaßnahmen bilden. Zu diesem Zweck werden die unterzeichnenden Verbände der DK und der Versicherungswirtschaft auf die Zulieferung von qualifizierten Daten durch ihre mittelbaren und unmittelbaren Mitglieder an die zuständigen Polizeidienststellen des Bundes und der Länder – soweit dies tatsächlich und rechtlich möglich ist - hinwirken. Qualifizierte Daten im Sinne dieser Erklärung sind insbesondere Angaben zum Standort des Geldautomaten (z. B. Gebäudeart), zur Sicherung des Standortes (z. B. Nachtverschluss, Videoüberwachung, Einbruchmeldetechnik, Vernebelungstechnik) sowie zur Sicherung der einzelnen Geldautomaten (z. B. Einfärbe-/Klebetchnik, mechanische Schutzmaßnahmen). Die Zulieferung soll auf Grundlage des von der KPK am 24.03.2022 beschlossenen bundesweit einheitlichen Datenmodells erfolgen.

3. Beratung, Zusammenarbeit und Wissenstransfer mit den zuständigen staatlichen Behörden

Die Unterzeichnenden bekräftigen den Willen, zur Bekämpfung des Phänomens Geldautomatensprengungen, organisationsspezifische Kenntnisse zu Tätern und Tätergruppen, Informationen sowie Fachwissen miteinander zu teilen und damit effektive präventive und repressive Maßnahmen zu ermöglichen. Der Austausch sachdienlicher Informationen soll sich dabei auch auf strategische, taktische und operative Aspekte erstrecken, soweit dies rechtlich zulässig und für die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zweckmäßig ist.



Dazu stehen insbesondere das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und das BKA als vertrauenswürdige Ansprechpartner zur Verfügung. Ein jährlicher bundesweiter Informationsaustausch zur Prävention von Angriffen gegen Geldautomaten kann zudem über das Hessische Landeskriminalamt als fachlich zuständige Behörde für den Bereich Bankenschutz in der KPK in Anspruch genommen werden.

Unbeschadet der vorgenannten Präventionsmaßnahmen werden sich auch das BMI und BKA dafür einsetzen, dass die Polizeien der Länder zur Bekämpfung des Phänomens der Geldautomatensprengungen die Ermittlungs- und Auswertetätigkeiten weiter intensivieren.

4. Monitoring geeigneter Präventionsmaßnahmen und des technischen Fortschritts

Der unterzeichnende Gesamtverband der deutschen Versicherer (GDV) steht mit seiner Expertise als weiterer Ansprechpartner für staatliche Behörden und die Kreditwirtschaft zu Verfügung. In dem Bewusstsein der Verantwortung zur Verhütung von Personen- und Sachschäden unterstützt der Verband das in der Erklärung formulierte Ziel eines Mindestschutzniveaus von Geldautomaten gegen Sprengungen.

Zu diesem Zweck wird der GDV den im technischen Leitfaden VdS 5052 dargestellten Überblick der Präventionsmaßnahmen regelmäßig auf Aktualität prüfen und – soweit erforderlich – anpassen. Hierbei wird der GDV soweit möglich auf seine Mitgliedsunternehmen und deren Expertise zurückgreifen und die DK sowie ggf. weitere interessierte Kreise in den anschließenden Konsultationsprozess einbeziehen.

Ferner wird der GDV seine Mitgliedsunternehmen auf alle Änderungen am Leitfaden VdS 5052 gezielt hinweisen, damit zu jeder Zeit die aktuellen Erkenntnisse zur Schadenprävention in den individuell auszuhandelnden Risikotransfer zwischen Versicherungsunternehmen und Banken einfließen können. Der GDV wird das Thema Geldautomatensprengungen zudem in die branchenweiten Informationsveranstaltungen geeignet einfließen lassen.

5. Evaluierung

Die Unterzeichnenden werden den Erfolg dieser gemeinsamen Erklärung sowie die Anstrengungen zur Erreichung eines Mindestschutzniveaus im Rahmen einer Datenauswertung und Besprechung zum 30. Juni 2023 evaluieren. Im November 2023 ist das zweite Treffen des Runden Tisches vorgesehen.

6. Geltung

Diese Erklärung gilt ab dem 8. November 2022.



Ort, Datum

~~Peter Schwannert~~

Für das Bundesministerium des Innern und für Heimat:

Markus Kintz

Für das Bundeskriminalamt:

Stephan Witz

Für die Kommission Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder:

Andreas Ritz

Für das Hessische Landeskriminalamt:



Für die Deutsche Kreditwirtschaft (DK):

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Für den Bundesverband deutscher Banken e.V.:

Für den Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V.:

Für den Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V.:



Für die Deutsche Bundesbank:

Johannes Jeemann

Für den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV):

Heinz Hofmann